



**Tiefbauamt**

Kantonsstrasse Nr. 1, Sarganserstrasse – Kantonsgrenze/GR  
 Nr. 75, Bad Ragaz – Anschluss A13 Bad Ragaz


RMS-Kilometer Nr. 1: 86.086 - 89.043 / Nr. 75: 0.022 – 0.283

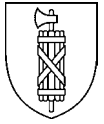
56-1

Gemeinde **Bad Ragaz**

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Bad Ragaz, Abschnitt 36.1 Nord**

Plan, Massstab **Erleichterungsanträge**

<p>Projektverfasser</p>  <p><b>CSD INGENIEURE AG</b>                  Fidesstrasse 6                  Postfach 357                  CH-9006 St. Gallen                  t +41 71 229 00 90                  f +41 71 229 00 91                  e st.gallen@csd.ch                  www.csd.ch</p>	<p>Genehmigungsvermerke</p>	<p>vom TBA freigegeben</p>		
<p>Plan Nr. 02.56-1                  Projekt B36.7.036.001                  Mn/FGS                  FinV</p>	<p>Ausfertigung für</p>	<p>Format A4</p>		
<p>Vorstudie</p>	<p>Entwurf</p>	<p>Gezeichnet</p>	<p>Geprüft</p>	<p>Datum</p>
<p>Vorprojekt</p>	<p>osabl</p>	<p>-</p>	<p>osbrg</p>	<p>07.01.2022</p>
<p><b>Bauprojekt</b>                  Genehmigungs-/Auflageprojekt</p>				
<p>Ausschreibung</p>				
<p>Ausführungsprojekt</p>				
<p>Dok. des ausgeführten Werks</p>				



**Tiefbauamt**

**Erleichterungsanträge**

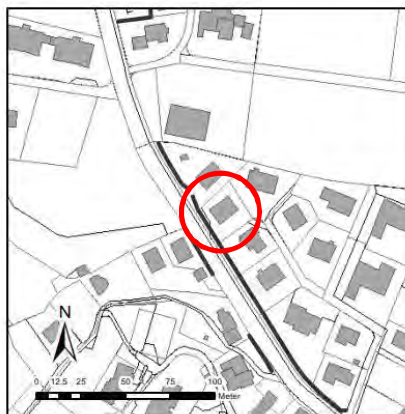
<b>EA</b>	<b>Plan-Nr.</b>	<b>Adresse</b>
1	2.1	Im Ochsenbrunnen 15
2	3.1	Im Ochsenbrunnen 9
3	4.1	Im Ochsenbrunnen 7
4	5.1	Im Ochsenbrunnen 5
5	7.1	Im Ochsenbrunnen 1
6	8.1	Sarganserstrasse 51
7	10.1	Sarganserstrasse 49b
8	11.1	Wingertweg 1
9	12.1	Sarganserstrasse 49a
10	13.1	Sarganserstrasse 49
11	155.1	St. Leonhardstrasse 18
12	184.1	Unbebaute Parzelle-Nr. 993
13	185.1	Unbebaute Parzelle-Nr. 994



## Erleichterungsantrag Nr. 1

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	2	Assekuranz-Nr.:	16
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	W2b
Adresse:	Im Ochsenbrunnen 15	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	508	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
2.1	60	50	70	65	62	53	62	53

IGW Immissionsgrenzwert  
AW Alarmwert  
T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde eingehend geprüft, kann jedoch nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die Wand weist mit einem WTI von 0.9 einen ungenügenden Index auf (WTI<1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 2

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	3	Assekuranz-Nr.:	241
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	W2b
Adresse:	Im Ochsenbrunnen 9	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	519	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
3.1	60	50	70	65	60	51	60	51

IGW Immissionsgrenzwert  
AW Alarmwert  
T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde eingehend geprüft, kann jedoch nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die Wand weist mit einem WTI von 0.9 einen ungenügenden Index auf (WTI<1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 3

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	4	Assekuranz-Nr.:	221
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	W2b
Adresse:	Im Ochsenbrunnen 7	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	555	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
4.1	60	50	70	65	61	52	61	52

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde eingehend geprüft, kann jedoch nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die Wand weist mit einem WTI von 0.9 einen ungenügenden Index auf (WTI<1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 4

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	5	Assekuranz-Nr.:	2319
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	W2b
Adresse:	Im Ochsenbrunnen 5	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	2097	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
5.1	60	50	70	65	61	52	61	52

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde eingehend geprüft, kann jedoch nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die Wand weist mit einem WTI von 0.9 einen ungenügenden Index auf (WTI<1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 5

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	7	Assekuranz-Nr.:	2351
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	W2b
Adresse:	Im Ochsenbrunnen 1	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	566	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
7.1	60	50	70	65	61	52	61	52

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Der Bau einer Lärmschutzwand wurde eingehend geprüft, kann jedoch nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die Wand weist mit einem WTI von 0.9 einen ungenügenden Index auf (WTI<1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 6

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	8	Assekuranz-Nr.:	1727
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	Sarganserstrasse 51	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	1628	Nutzung:	W(B)



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
8.1	60	50	70	65	62	53	62	53

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die topographische Lage direkt über der Strasse verhindert das Erreichen einer geforderten Minimalwirkung durch die Wand und würde die Wohnhygiene stark beeinträchtigen.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.

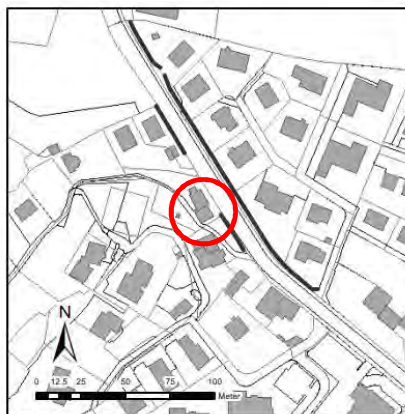




## Erleichterungsantrag Nr. 7

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	10	Assekuranz-Nr.:	764
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	Sarganserstrasse 49b	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	522	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
10.1	60	50	70	65	62	53	62	53

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist gering (Beeinträchtigung der Wohnhygiene / kein ausreichender Platz für eine Wand). Zudem muss die Zufahrt / der Zugang zum Vorplatz resp. zum Objekt gewährleistet bleiben.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

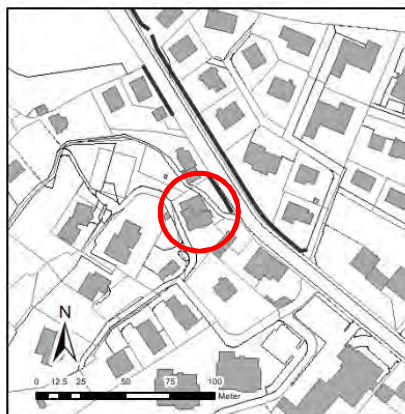
Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 8

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	11	Assekuranz-Nr.:	766
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	Wingertweg 1	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	521	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
11.1	60	50	70	65	60	51	60	51

IGW Immissionsgrenzwert  
AW Alarmwert  
T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5).

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben. Zudem könnte die minimale akustische Wirkung nicht erreicht werden.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

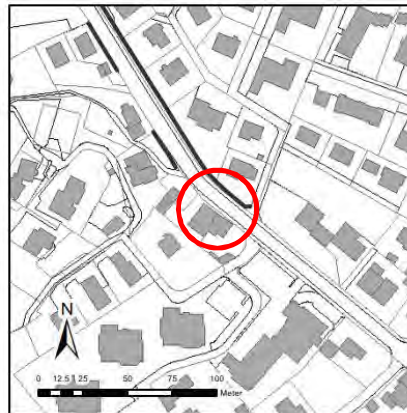
Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 9

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	12	Assekuranz-Nr.:	498
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	Sarganserstrasse 49a	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	571	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr. 12.1	60	50	70	65	64	55	64	55

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5).

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (kein ausreichender Platz für eine Wand).

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

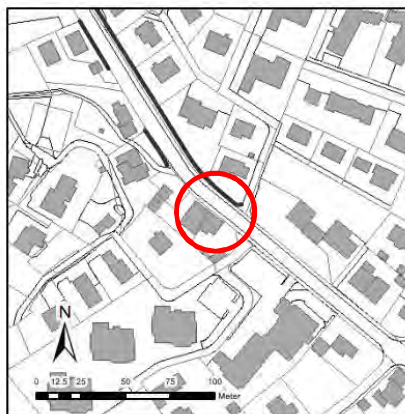
Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art 10. LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 10

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	13	Assekuranz-Nr.:	770
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	Sarganserstrasse 49	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	523	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
13.1	60	50	70	65	65	56	65	56

IGW Immissionsgrenzwert  
AW Alarmwert  
T / N Tag- / Nachtpegel

Die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle. Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wird im Rahmen der Sanierung der Sarganserstrasse (BGK «Sarganserstrasse Fussgängerschutz») durchgeführt. Konkret wird auf dem betreffenden Strassenabschnitt innerhalb der nächsten 5 Jahre ein lärmindernder SDA 4 Belag eingebaut, dank welchem die Immissionswerte an der betrachteten Liegenschaft deutlich reduziert werden können. Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5).

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (kein ausreichender Platz für eine Wand).

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die im Rahmen des Strassenbauprojekts „Sarganserstrasse Fussgängerschutz“ vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenster schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Erleichterungsantrag Nr. 11

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	155	Assekuranz-Nr.:	2382
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	WE
Adresse:	St. Leonhardstrasse 18	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	1015	Nutzung:	W



### Lärmbelastungen

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
155.1	60	50	70	65	63	52	64	54

IGW Immissionsgrenzwert  
AW Alarmwert  
T / N Tag- / Nachtpegel

Der IGW wird durch den Kantonsstrassenlärm alleine überschritten und die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle (Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Kantonsstrasse > IGW, Lr Nationalstrasse A13 < IGW). Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

### Begründung

Ein Belagsersatz wurde geprüft, kann jedoch nicht umgesetzt werden. Ein Ersatz eines bautechnisch einwandfreien Belags mit einem lärmarmen Belag ist wirtschaftlich nicht tragbar und entsprechend unverhältnismässig im Sinne des USG. Innerhalb der nächsten 5 Jahre ist keine Belagssanierung geplant.

Eine Reduktion der signalisierten Geschwindigkeit für eine einzelne Liegenschaft mit IGW-Überschreitungen wird als unverhältnismässig im Sinne des Art. 108 SSV angesehen. Verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Die minimale akustische Wirkung kann nicht erreicht werden. Die Wand weist mit einem WTI von 0.6 einen ungenügenden Index auf (WTI < 1) und ist daher wirtschaftlich nicht tragbar. Die Zufahrt / der Zugang zum Parkplatz resp. zum Objekt muss zudem gewährleistet bleiben.

Die sanierungspflichtige Liegenschaft bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Liegenschaft im Sinne von Art. 14 beantragt.

### Schallschutzmassnahme am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt unter dem Alarmwert. Es liegt keine massive Überschreitung des Immissionsgrenzwertes vor. Deshalb sind keine Schallschutzfenster vorgesehen. Da das Gebäude zudem eine Baubewilligung mit dem Datum nach dem 01.01.1985 hat, besteht auch diesbezüglich kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen am Gebäude.

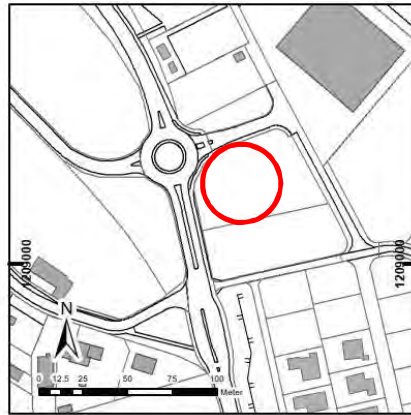


**Tiefbauamt**

**Erleichterungsantrag Nr. 12**

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.:	184	Assekuranz-Nr.:	-
Gemeinde:	Bad Ragaz	Zone:	Oe BA
Adresse:	unbebaute Parzelle	Empfindlichkeitsstufe:	II
Parzellen-Nr.:	993	Nutzung:	-



**Lärmbelastungen**

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr.								
184.1	60	50	70	65	65	55	65	55

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Der IGW wird durch den Kantonsstrassenlärm alleine überschritten und die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle (Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Kantonsstrasse > IGW, Lr Nationalstrasse A13 < IGW). Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

**Begründung**

Ein Belagsersatz wurde geprüft, kann jedoch nicht umgesetzt werden. Ein Ersatz eines bautechnisch einwandfreien Belags mit einem lärmarmen Belag ist wirtschaftlich nicht tragbar und entsprechend unverhältnismässig im Sinne des USG. Innerhalb der nächsten 5 Jahre ist keine Belagssanierung geplant.

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden. Der Bau einer Lärmschutzwand ist für eine unbebaute Parzelle wirtschaftlich nicht tragbar und daher unverhältnismässig im Sinne des USG (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Ein potentielles Bauobjekt muss so konzipiert werden, dass die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden können (Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung LSV).

Die sanierungspflichtige Parzelle bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Parzelle im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.



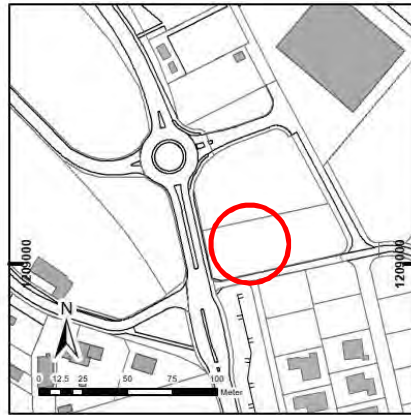
**Tiefbauamt**

**Erleichterungsantrag Nr. 13**

Für das folgende Objekt beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

LSP-Objekt Nr.: 185  
 Gemeinde: Bad Ragaz  
 Adresse: unbebaute Parzelle  
 Parzellen-Nr.: 994

Assekuranz-Nr.: -  
 Zone: Oe BA  
 Empfindlichkeitsstufe: II  
 Nutzung: -



**Lärmbelastungen**

Ermittlungspunkt	IGW dB(A)		AW dB(A)		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Kantonsstrasse alleine		Beurteilungszustand nach Sanierung, dB(A) Gesamtstrassenlärm	
	T	N	T	N	T	N	T	N
Objekt / Punkt Nr. 185.1	60	50	70	65	65	55	65	55

IGW Immissionsgrenzwert  
 AW Alarmwert  
 T / N Tag- / Nachtpegel

Der IGW wird durch den Kantonsstrassenlärm alleine überschritten und die Kantonsstrasse ist die einzige massgebliche Lärmquelle (Lr Gesamtstrassenlärm > IGW, Lr Kantonsstrasse > IGW, Lr Nationalstrasse A13 < IGW). Es wird eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.

**Begründung**

Ein Belagsersatz wurde geprüft, kann jedoch nicht umgesetzt werden. Ein Ersatz eines bautechnisch einwandfreien Belags mit einem lärmarmen Belag ist wirtschaftlich nicht tragbar und entsprechend unverhältnismässig im Sinne des USG. Innerhalb der nächsten 5 Jahre ist keine Belagssanierung geplant.

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind auf dem vorliegenden Kantonsstrassenabschnitt nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.4).

Eine Lärmschutzwand kann nicht realisiert werden. Der Bau einer Lärmschutzwand ist für eine unbebaute Parzelle wirtschaftlich nicht tragbar und daher unverhältnismässig im Sinne des USG (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.5). Ein potentielles Bauobjekt muss so konzipiert werden, dass die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden können (Art. 31 der Lärmschutz-Verordnung LSV).

Die sanierungspflichtige Parzelle bleibt über dem Immissionsgrenzwert belastet. Es wird daher bei der Vollzugsbehörde Erleichterung für die Parzelle im Sinne von Art. 14 LSV beantragt.